

Roland Herlicska

Selbstverwaltung in anl. UNO Resolution A/Res/ 56/83 der natürlichen Person nach BGB § 1
mit Erklärung zum veränderten Personenstand vom 17.08.2010

Am Sand 1

91239 Henfenfeld

Tel: 09151/866343 o. 866270

Fax: 09151/866272

Mail: info@herlicska-dachtechnik.de

Roland Herlicska, Am Sand 1, 91239 Henfenfeld

Einschreiben mit Rückschein

Staatskanzlei

Bayern

Franz-Josef-Strauß-Ring 1

80539 München

International Criminal Court Ref. Nr.: OTP-CR-307/10

Henfenfeld, den 05.01.2011

völkerrechtlich verpflichtende, ergänzende Erklärung zur Proklamation meiner Selbstverwaltung vom 24.April 2010

Gemäß dem ius indigenatus, im Einklang mit *Ius cogens* und *Jus Naturalis* verfügt der natürliche beseelte Mensch **H e r l i c k a Roland, Alfred**, über sein genanntes unabdingbares Heimatrecht & Volkszugehörigkeit, zu dem er durch seine Geburt gehört, welches unabhängig von der jeweiligen, aktuellen Staatsform oder Ländergrenzen besteht, welches auch von keinem Staat verliehen oder verweigert werden kann, denn es beruht auf dem überpositiven Recht, dem Naturrecht und seinem *indigena*, wodurch der natürliche beseelte Mensch **Herlicska, Roland Alfred**, unabhängig jedweder „Staatsangehörigkeit“ oder „Bürgerschaft“ über seine angeborenen Menschenrechte verfügt.

Naturrecht: übergeordnetes Rechtssystem, überpositives Recht der ewigen Ordnung - unwandelbar, für alle Menschen gültig, Grundlage der Rechtssysteme, aller Staats- und Gesellschaftsverträge, die Basis des Völkerrechts, des Wiener Übereinkommens der Verträge (*ius cogens*) insbes. Art 53 & 64 und für das gesamte gesellschaftliche Zusammenleben; dabei ist ein Gesetz oder seine Auslegung im Widerspruch zum Naturrecht unheilbar nichtig. Die Normativität des Völkerrechts wurde durch die Naturrechtslehre aus dem göttlichen Willen abgeleitet (Augustinus, Thomas von Aquin) und ist unwandelbar und kann weder durch völkerrechtlichen Vertrag noch durch Gewohnheitsrecht beseitigt werden. Unwandelbar sind

Roland Herlicska

Selbstverwaltung in anl. UNO Resolution A/Res/ 56/83 der natürlichen Person nach BGB § 1 mit Erklärung zum veränderten Personenstand vom 17.08.2010

Am Sand 1

91239 Henfenfeld

Tel: 09151/866343 o. 866270

Fax: 09151/866272

Mail: info@herlicska-dachtechnik.de

2

danach das Recht des Privateigentums und der Familienordnung sowie der Vorrang des Individuums vor der Gemeinschaft und seine Rechte auf Freiheit, Gleichheit, Unversehrtheit, Eigentum und das Streben nach Glückseligkeit; Zum ius cogens gehört der Kern des Gewaltverbots, die elementaren Menschenrechte sowie laut ILC Sklavenhandel, Piraterie, Völkermord und das **Selbstbestimmungsrecht der Völker**.

Der natürliche, beseelte Mensch trägt alleine alle Rechte an seinem Namen (BGB §12) und damit an seiner mit dem Namen verknüpften Identität. Zu keinem Zeitpunkt wurde eines seiner Namensrechte legitim, willentlich abgegeben - dadurch hält auch allein und exklusiv der natürliche, beseelte Mensch **H e r l i c s k a, Roland, Alfred** alle Administratorbefugnisse /-Rechte auch nach BGB §1 an potentiellen juristischen oder natürlichen Personen „*gleichen Namens*“. Ein Verstoß gegen den natürlichen beseelten Mensch **Herlicska Roland, Alfred** oder seinen Status führt zu Konsequenzen nach dem SMAD Befehl Nr. 160 „Unterbindung von Diversionsakten“ vom 3.12.1945, dem VStGB sowie gemäß HLKO.

Als natürlicher, beseelter Mensch und Angehöriger der **T G** Religionsgemeinschaft - im Charakter einer K.d.ö.R. - *auch nach Art. 41 Satz (1) "Jeder Bürger genießt volle Glaubens- und Gewissensfreiheit. (2) Die ungestörte Religionsausübung steht unter dem Schutz der Republik. Art. 43 Satz (1) Es besteht keine Staatskirche. (2)Die Freiheit der Vereinigung zu Religionsgemeinschaften wird gewährleistet."* der nie aufgehobenen Verfassung vom 30. Mai 1949, analog dem Artikel V § 144 - § 147 der Paulskirchenverfassung vom 28. März 1849) unterliegt er nicht mehr den Artikeln 53 & 107 (Feindstaatenklauseln) sowie dem in der BRD geltenden Recht inkl. Besatzungsrecht entsprechend 2. BMJBBG vom 23.11. 2007 und nimmt seine Rechte entsprechend der UN-Menschenrechtscharta A/RES/217 vom 10.12.1948, insbes. nach Art. 20 (2) und 15 (2) wahr: Art. 20 (2) Niemand darf gezwungen werden, einer Vereinigung anzugehören. Art. 15 (2) Niemand darf ... das Recht versagt werden, seine Staatsangehörigkeit zu wechseln.

Die Tätigkeit der von dem natürlichen beseelten Menschen **H e r l i c s k a, Roland, Alfred** beauftragten staatlichen Selbstverwaltung (dies auch im Einklang mit IX. Art. 139 Abschnitt 2.), damit Satz (2) & (3: *Subsidiaritätsprinzip - Jede Aufgabe ist vom untersten dazu geeigneten Verband zu erfüllen.*) der nie aufgehobenen Verfassung vom 30. Mai 1949) sowie die VGD als auch die völkische Indigenats - Gemeinschaft, **T G** vertritt **H e r l i c s k a, Roland, Alfred** in rechtfertigendem Notstand entsprechend UNO-Resolution A/RES 56/83 vom 28.01.2002 (56. Tagung Punkt 162: A/56/589 und Corr.1) insbes. Art. 9 und 11 sowie in Geschäftsführung nach BGB § 662.

H e r l i c s k a, Roland, Alfred. ist als Mensch Souverän und bestimmt sein Leben nach dem Naturrecht selbst. Er ist berechtigt, seine Interessen durch andere souveräne, allein dem Naturrecht unterstehenden Autoritäten (sei es eingeschränkt im Umfang, in der zeitlichen Gültigkeit, oder fach-/fallspezifisch etc.) vertreten zu lassen; dies setzt immer eine klare und eindeutige Willensäußerung des allein mit Administratorrechten ausgestatteten natürlichen beseelten Menschen dem alleinigen Namensinhaber **H e r l i c s k a, Roland, Alfred** voraussetzen; keine (Willens-) Äußerung stellt niemals eine Bejahung oder Zustimmung dar - unter keinen Umständen.

Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte: New York vom 16. Dezember 1966:
„die Anerkennung der allen Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft innewohnenden Würde und der Gleichheit und Unveräußerlichkeit ihrer Rechte die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden, in der Erkenntnis, dass sich diese Rechte aus der dem Menschen innewohnenden Würde herleiten, in der Erkenntnis, dass nach der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte das Ideal vom freien Menschen, der bürgerliche und politische Freiheit genießt und frei von Furcht und Not lebt, nur verwirklicht werden kann, wenn Verhältnisse geschaffen werden, in denen jeder seine bürgerlichen und politischen Rechte ebenso wie seine wirtschaftlichen, sozialen und

Roland Herlicska

Selbstverwaltung in anl. UNO Resolution A/Res/ 56/83 der natürlichen Person nach BGB § 1 mit Erklärung zum veränderten Personenstand vom 17.08.2010

Am Sand 1

91239 Henfenfeld

Tel: 09151/866343 o. 866270

Fax: 09151/866272

Mail: info@herlicska-dachtechnik.de

3

kulturellen Rechte genießen kann,“

Artikel: Teil I Art. 1 (1) Alle Völker haben das Recht auf Selbstbestimmung.

Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte
Vom 19. Dezember 1966 BGBl. 1973 II S. 1570 (A/RES/63/117)

Artikel: Teil I Artikel 1 (1) Alle Völker haben das Recht auf Selbstbestimmung. Kraft dieses Rechts entscheiden sie frei über ihren politischen Status und gestalten in Freiheit ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung.

*(3) Die Vertragsstaaten, einschließlich der Staaten, die für die Verwaltung von Gebieten ohne Selbstregierung und von **Treuhandgebieten** verantwortlich sind, haben entsprechend der Charta der Vereinten Nationen die Verwirklichung des Rechts auf Selbstbestimmung zu fördern und dieses Recht zu achten.*

Teil II Artikel 2 (2) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, zu gewährleisten, dass die in diesem Pakt verkündeten Rechte ohne Diskriminierung hinsichtlich der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt oder des sonstigen Status ausgeübt werden.

Artikel 5 (1) Keine Bestimmung dieses Paktes darf dahin ausgelegt werden, dass sie für einen Staat, eine Gruppe oder eine Person das Recht begründet, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung zu begehen, die auf die Abschaffung der in diesem Pakt anerkannten Rechte und Freiheiten oder auf weitergehende Beschränkungen dieser Rechte und Freiheiten, als in dem Pakt vorgesehen, hinzielt.

Artikel 10 Die Vertragsstaaten erkennen an,

3. dass Sondermaßnahmen zum Schutz und Beistand für alle Kinder und Jugendlichen ohne Diskriminierung aufgrund der Abstammung oder aus sonstigen Gründen getroffen werden sollen.

Art. 11 (1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht eines jeden auf einen angemessenen Lebensstandard für sich & seine Familie an,

Artikel 12 (1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht eines jeden auf das für ihn erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit an.

Dieses, sein Selbstbestimmungsrecht ist ebenso belegt durch ius cogens: Rechtssätze des zwingenden Völkerrechts, welche weder durch völkerrechtlichen Vertrag noch durch Völkergewohnheitsrecht beseitigt - also nicht abbedungen - werden können; ius cogens wird sowohl im Privatrecht als auch im Völkerrecht angewendet.

Grundlage der Norm Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge ist das Naturrecht, das überpositive Recht: Existenzordnung, Grundordnung des Existierens des Menschen und seine Unantastbarkeit. Das Naturrecht (die Grundsätze der freien Zustimmung, von Treu & Glauben und der guten Sitten) fließt auch durch die Radbruchschen Formel in Entscheidungen ein, welche dem Naturrecht Vorrang vor dem positiven Recht gewährt.

Lex naturae / naturalis (göttliches, ewiges und natürliches Gesetz) und damit alle Sittengesetze stellen nach herrschendem Rechtsverständnis **die Würde des Menschen allem voran** und sind als allgemein gültige Rechtssätze ethischen oder religiösen Anschauungen vor gelagerte und gelten für alle menschlichen Gesellschaften. D.h. die Menschenwürde ist nicht nur unantastbar, sondern insbesondere auch unverzichtbar und es kann niemals in ihre Verletzung eingewilligt werden. Die Normativität des Völkerrechts wurde durch die Naturrechtslehre aus dem göttlichen Willen abgeleitet. Aus der widerrechtlichen und widernatürlichen Veränderung des Personenstands und dessen Strafbarkeit erwächst das Potential zur Selbstermächtigung (im anglistischen Rechtsraum wie USA / CND als Freeman on the land benannt), woraus sich u. a. Revisibilität (Anfechtbarkeit) all dessen ergibt, was im Rechtschein "rechtsgeschäftlich entstand" und rückwirkt (wo ist die Staatsgewalt, welche ihrer Aufgabe: Schutz der Bevölkerung nachkommt, stattdessen willkürlich, durch „Umgehung“ die Selbstermächtigung des Menschen verhindert ? - in Tatsache begeht eben die sich widerrechtlich als Staatsgewalt ausgebende BRD Verwaltung die fortwährenden Menschenrechtsverstöße).

Das Naturrecht besagt, dass jeder Mensch "von Natur aus" (also **nicht** durch Konvention) mit unveräußerlichen

Rechten ausgestattet sei; dazu gehören das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit oder das Recht auf

persönliche Freiheit und sind demnach vor- und überstaatliche "ewige" Rechte. Das überpositive

Roland Herlicska

Selbstverwaltung in anl. UNO Resolution A/Res/ 56/83 der natürlichen Person nach BGB § 1 mit Erklärung zum veränderten Personenstand vom 17.08.2010

Am Sand 1

91239 Henfenfeld

Tel: 09151/866343 o. 866270

Fax: 09151/866272

Mail: info@herlicska-dachtechnik.de

4

Recht besagt, dass bestimmte Rechtssätze unabhängig von der konkreten Ausgestaltung durch die Rechtsordnung "schlechthin" Geltung besitzen (für alle Zeiten gültigen Rechtsprinzipien der Sittlichkeit) und somit durch einen positiven Akt der Rechtsetzung weder geschaffen werden müssen, noch außer Kraft gesetzt werden können - also ein konstantes Wertesystem darstellen, welche über Gesellschaftsmodelle hinausgeht und von ihnen unabhängig ist.

Gerade das Indigenat belegt die eigene Rechtsfähigkeit, denn jedes widerrechtliche juristische, dem Naturrecht und den Menschenrechten widersprechende Konstrukt: Mensch = Sache, kann niemals vor dem überpositiven Recht bestehen - wobei es ist völlig unzweifelhaft, da das jedem positiven Recht übergeordnete / vorgelagerte Naturrecht bestimmt: Alle Handlungen, Verträge, Verhandlungen, Verfügungen, ... im Widerspruch zu Treu und Glauben sind sittenwidrig und durch den Verstoß gegen das Naturrecht vom ersten Tag an unheilbar nichtig - **seit Anbeginn**.

Alle Handlungen der BRD Gerichte leiden schon förmlich an Nichtigkeit (so wurden zB die vorkonstitutionellen Gesetze nicht nach GG Art. 123 in BRD Gesetze überführt und leiden daher auch nach GG Art 19 an unheilbarer Nichtigkeit); auch existiert keine Gewaltentrennung zwischen Exekutive und Judikative; auch sind alle Richter rein politische Richter, vom Justizminister eingestellt und nicht durch Wahl des Volkes bestimmt - ein Volk, welches sowohl nach RuStAG vom Juli 1913 ebenso wie nach GG Art. 116 Reichsangehörige sind; die BRD Richter werden jedoch nur in BRD „Recht“ ausgebildet und wurden auch nicht nach SHAEF Art. 9 zugelassen.

Durch Löschung des GVG § 15 existieren keine Staatsgerichte; Ausnahmegerichte und die Verweigerung des gesetzlichen Richters sind auch nach den nationalen Gesetzen GVG § 16 und GG Art. 101 unzulässig.

Die BRD ist ein wirtschaftliches Gebilde unter Militärhoheit und besitzt inzwischen seit 1990 ein Grundgesetz ohne Geltungsbereich. Man kann kein Verfahren ohne die wesentliche verfassungsrechtliche Grundeigenschaft eines Rechtsstaates betreiben, denn kein Gesetz ohne Verfassung und keine Verfassung ohne die Legitimation durch das Volk (Art. 1,20,23 a. F., 120,133,146 GG) Gem. Art. 1 GG und Art. 13 EMRK wären die Behörden verpflichtet, eine wirksame Abhilfe zu schaffen, um die fortwährenden Menschenrechtsverletzungen zu unterbinden, jedoch hatten diese noch nie hoheitliche Befugnisse; dadurch stehen die Alliierten in der Anweisungspflicht.

Alle Verfahren in der BRD müssen eigentlich nach Art. 100 GG ein Normenkontrollverfahren durchlaufen, ins-besondere nach Art. 100 II GG. Dies ergibt sich aus Art. 1 GG, dass die Menschenrechte und somit die Menschenwürde unantastbar ist. Alle staatlichen Organe haben die Pflicht, die umfassende Menschenwürde unter Beachtung der Menschenrechte zu schützen und zu achten. Die Menschen in Deutschland haben ein Recht auf grundgesetz- und/oder verfassungsrechtlichen Widerstand gemäß RÖMISCHES STATUT DES INT. STRAFGERICHTSHOFS nach Art. 7 IStGB „Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Art. 20 IV, 25, 100 II GG)“.

Der Grund für die Nichtigkeitserklärung und das Widerstandsrecht der Bürger liegt darin, dass der Recht(s)staat (Art. 20 I GG) einen effektiven Recht(s)schutz neben der verfassungsgemäßen Legitimation bieten muss. Wären diese wesentlichen Eigenschaften beachtet worden, so würden sich die Beschwerden der Menschen auflösen, denn alle „staatlichen“ Organen und Institutionen sind nach Art. 1 GG verpflichtet, die Menschenrechte zu schützen.

Alle Aktivitäten, nicht nur gerichtliche oder die des sog. Finanzamtes, bedürfen einer Befehls- und Dienstnummer, welche durch den Militärverantwortlichen abzuzeichnen ist.

Wie der § 29 des BBesG korrekt vermittelt, ist der Dienstherr auf deutschem Boden ununterbrochen das deutsche Reich, auch wenn das deutsche Reich - mangels Organisation - durch die Verhaftung der Reichsregierung am 23.Mai 1945 nicht handlungsfähig ist (siehe Militärgesetz Nr. 6 der SMAD). Durch die von den Alliierten erlassenen Bundesbereinigungsgesetze seit 2006 wurde automatisch die

Roland Herlicska

Selbstverwaltung in anl. UNO Resolution A/Res/ 56/83 der natürlichen Person nach BGB § 1 mit Erklärung zum veränderten Personenstand vom 17.08.2010

Am Sand 1

91239 Henfenfeld

Tel: 09151/866343 o. 866270

Fax: 09151/866272

Mail: info@herlicska-dachtechnik.de

5

SHAEF & SMAD- Befehle vollumfänglich reaktiviert; die Alliierten sind weiterhin für alle Verfehlungen ihrer Verwalter / Treuhänder verantwortlich. Alle Besatzungszonen gehören weiterhin territorial zum international anerkannten und weiter existierenden Deutschen Reich. In diesem Zusammenhang verweist der Ausweisinhaber auch auf die Artikel 3 / Satz 1 und Artikel 5 / Satz 1 der nie aufgehobenen Verfassung vom 30. Mai 1949. Ich verweise auch auf Leitlinien der Europäischen Union-Annex doc 10111/06 in Verbindung mit 10056/1/04.

Das Verwaltungskonstrukt BRD GmbH ist sowohl geschäftsunfähig als auch in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, da sie wegen mangelnder Souveränität kein Selbstbestimmungsrecht hat und die sog. Beamten, Minister, Politiker, ... ihre Unterschrift nach Alliierten Vorgabe leisten müssen - d.h. diese ihre Unterschrift nicht verweigern können, verstößt jede Aktivität der BRD gegen § 677, da sie "das Interesse des Geschäftsherrn ...dessen wirklichen oder mutmaßlichen Willen" im Grundsatz seit Anbeginn mißachtet. Nach BGB § 687 hat die BRD und ihre sog. Beamten, Minister, Politiker, ... wegen ungerechtfertigter Bereicherung alles seit spätestens 1956 (jede sog. Regierungsbildungen war durch Einführung des GG - widrigen Listenwahlrechts illegal - GG Recht nach HLKO Artikel 43 „Nachdem die gesetzmäßige Gewalt tatsächlich in die Hände des Besetzenden übergegangen ist, hat dieser ... die öffentliche Ordnung und das öffentliche Leben wiederherzustellen und aufrechtzuerhalten, ...“) dem Volk zurück zu geben. In diesem Zusammenhang ist auf das Finanzamt einzugehen, welches nach HLKO Artikel 48 „Erhebt der Besetzende in dem besetzten Gebiete ... Abgaben, Zölle und Gebühren, ... & Artikel 49 „Erhebt der Besetzende in dem besetzten Gebiet außer den im vorstehenden Artikel bezeichneten Abgaben andere Auflagen in Geld, so darf dies nur zur Deckung der Bedürfnisse des Heeres oder der Verwaltung dieses Gebiets geschehen.“ für die Alliierten und nicht für die Deutschen die Gelder eintreibt; jeder Betrag oberhalb „der Deckung der Bedürfnisse des Heeres oder der Verwaltung“ stellt einen Verstoß gegen HLKO Artikel 46 „Die Ehre und die Rechte der Familie, das Leben der Bürger und das Privateigentum sowie die religiösen Überzeugungen und gottesdienstlichen Handlungen sollen geachtet werden. Das Privateigentum darf nicht eingezogen werden. & Artikel 47 „Die Plünderung ist ausdrücklich untersagt.“ dar - ich verweise hiermit auf das VStGB. Der Besetzende ist nach HLKO Artikel 52 berechtigt: „Naturalleistungen und Dienstleistungen können von Gemeinden oder Einwohnern nur für die Bedürfnisse des Besetzungsheers gefordert werden. Sie müssen im Verhältnis zu den Hilfsquellen des Landes stehen ...“ Der HLKO Artikel 53 „... Beim Friedensschlusse müssen sie aber zurückgegeben und die Entschädigungen geregelt werden.“ ist der Grund, weshalb die deutschen Politiker die mehrfach von Russland angebotenen Friedensvereinbarung (2x mal in den fünfziger, 1x in den siebziger und 1x bei Wiedervereinigung mit Mitteldeutschland) entgegen dem Volkswillen und einem Auftrag für das deutsche Volk, ausschlugen, wie von den Westalliierten gewünscht.

Herlicska, Roland, Alfred steht nach Punkt 6 der Präambel und Artikel 2 und 4 des Übereinkommens zur Regelung bestimmter Fragen in und in Bezug auf Berlin vom 25.09.1990 (BGBl. S. 1274 (Gemäß Artikel IV der auf der Rechtsgrundlage des Übereinkommens zur Regelung bestimmter Fragen in Bezug auf Berlin vom 25.09.1990 (BGBl. II S. 1274 ff.) bis zum Friedensvertrag mit dem Staate Deutsches Reich fortgeltenden SHAEF- Proklamation Nr. 1 der USA, unterliegt die BRD den Anweisungen, der Kontrolle und Gerichtsbarkeit der USA (Reichsgesetzgebung vom 22.05.1949)) der Gerichtsbarkeit der Organisation der Bundesrepublik Deutschland gemäß § 20 GVG vom 07.05.1975 (BGBl. I S. 1077) sowohl als Person als auch Eigentümer mit Allem der BRD extraterritorial gegenüber.

Bundesverfassungsgerichtes vom 31. Juli 1973 (2 BvF 1/73): "Das Grundgesetz geht davon aus, daß das Deutsche Reich den Zusammenbruch 1945 überdauert hat und weder mit der Kapitulation noch durch Ausübung fremder Staatsgewalt in Deutschland durch die alliierten Okkupationsmächte noch später untergegangen ist; ... Das Deutsche Reich existiert fort ..., besitzt nach wie vor Rechtsfähigkeit, ist als Gesamtstaat mangels ... institutionalisierter Organe selbst nicht handlungsfähig. ... Sie (die BRD) beschränkt staatsrechtlich ihre Hoheitsgewalt auf den Geltungsbereich des Grundgesetzes" Der "Geltungsbereich des Grundgesetzes" (Art. 23 a.F.) wurde jedoch am 17.07.1990 mit Wirkung zum 18.07.1990 während der Pariser Konferenz von den Besatzungsmächten mit der Streichung der Präambel und des Artikel 23 a.f. des "Grundgesetzes" (mit dem Verweis auf das französische Protokoll

Roland Herlicska

Selbstverwaltung in anl. UNO Resolution A/Res/ 56/83 der natürlichen Person nach BGB § 1 mit Erklärung zum veränderten Personenstand vom 17.08.2010

Am Sand 1

91239 Henfenfeld

Tel: 09151/866343 o. 866270

Fax: 09151/866272

Mail: info@herlicska-dachtechnik.de

6

354 A Nr. 1 u. 4 und 8 Nr. 4) aufgehoben und erlangte am 23.9.90 gemäß BGBl. II S. 890 Gesetzeskraft! - Damit war die BRD als "Staatsfragment" (*Mit der Errichtung der Bundesrepublik "Deutschland" wurde nicht ein neuer westdeutscher Staat gegründet, sondern ein Teil Deutschlands neu organisiert (vgl. Carlo Schmid in der 6. Sitzung des Parlamentarischen Rates - Straßer. S. 70).*) de jure erloschen. Die BRD „existierte“ vom 23.05.1949 bis zum 17.07.1990 lediglich auf der Grundlage des konstituierenden "Grundgesetzes" nach Haager Landkriegsordnung, Art. 43 (RGBl. 1910). Zudem ist ein "Grundgesetz" ein Provisorium zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung für eine bestimmte Zeit. Diese provisorische Natur kommt im "GG" im Art. 146 zum Ausdruck.

Damit handeln alle von der BRD beauftragten Personen unzweifelhaft und endgültig nicht als Amtsträger, sondern als nicht legitimierte, nicht autorisierte, privat haftende Personen (wohl in Geschäftsführung ohne Auftrag BGB § 677) - welche zudem den Anweisungen, der Kontrolle und Gerichtsbarkeit der USA und der durch die Alliierten bereinigten Reichsgesetzgebung in der Fassung vom 22.05.1949 gemäß der SHAEF- Proklamation Nr. 1 und des Artikels IV der auf der Rechtsgrundlage des Übereinkommens zur Regelung bestimmter Fragen in Bezug auf Berlin vom 25.09.1990 (BGBl. II S. 1274 ff.) unterliegen.

Zudem: Gesetze ohne Verfassung sind nichtig und damit besteht keine judikativen Befugnisse wegen der fehlende Verfassung; auch besteht kein definierter Geltungsbereich mehr (weder sachlich, noch räumlich oder zeitlich) - auch nicht für das GG: Grundsatzurteil des Bundesverwaltungsgerichtes, der höchsten Instanz in solchen Fragen: *"...Jedermann muss, um sein eigenes Verhalten darauf einrichten zu können, in der Lage sein, den räumlichen Geltungsbereich ohne weiteres feststellen können. Ein Gesetz, das hierüber Zweifel lässt, ist unbestimmt und deshalb wegen Verstoßes gegen das Gebot der Rechtssicherheit ungültig..."* (BVerfGE 17,192 = DVBl 1964, 147).

Jede „BRD Staatsgewalt“ beschränkte sich aber nicht nur tatsächlich, sondern auch staatsrechtlich auf das damalige Gebiet der Bundesrepublik (Art. 23 Satz 1 GG a.F. - siehe 2BvR 935 / 00, " BvR 1038 / 01) und ihre Hoheitsgewalt auf den "Geltungsbereich des Grundgesetzes". (BverfGE 3, 288 (319 f.); 6, 309 (338,363).

Und da das "Grundgesetz" keinen Geltungsbereich mehr hat (*eine Präambel kann dies entgegen jeder Behauptungen nicht rechtswirksam definieren, sie hat höchstens einen rechtlichen Charakter - siehe dazu "Crefeld's Rechts-Wörterbuch", 17. Auflage, Verlag C.H. Beck München 2002*)), sind damit alle im ehemaligen Geltungsbereich des "Grundgesetzes" gültigen Gesetze nicht mehr anwendbar, da ihnen die Rechtsgrundlage fehlt!

In diesem Sinne ist dann auch das 1. Bundesbereinigungsgesetz vom 19. April 2006 zu verstehen, welches im Art. 14 u.a. bestimmt, dass der § 1 (Geltungsbereich) des Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz der BRD (EGGVG) aufgehoben und ersatzlos gestrichen wurde. Mit der Aufhebung des Geltungsbereiches des EGGVG ist damit natürlich auch das betreffende Gesetz selber (Gerichtsverfassungsgesetz, [GVG]) sowie die entsprechenden Paragraphen im Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung (EGZPO), dem Einführungsgesetz zur Strafprozessordnung (EGStPO) und den §§ 2,3 und 5 des Ordnungswidrigkeitengesetzes, (OwiG) suspendiert und nicht mehr anwendbar, da niemand mehr feststellen kann, wo diese Gesetze und Verordnungen eigentlich noch gelten.

Das 2. BMJBBG vom 23.11.2007, § 1, § 2 hat das ursprüngliche Besatzungsrecht wiederhergestellt. In § 3, Folgen der Aufhebung, wird abschließend noch einmal ausdrücklich klargestellt: *"Rechte ... der Besatzungsbehörden ... bleiben von der Aufhebung unberührt und bestehen ... fort."*

Der Artikel 4 dieses Gesetzes zur Bereinigung des Besatzungsrechts hat das Besatzungsrecht wieder vollständig hergestellt, mit der Folge, dass gemäß der SHEAF-Proklamation Nr. 1 Punkt II und III, in Verbindung mit dem SHEAF-Gesetz Nr. 1 Artikel II, Punkt 3b und SHEAF-Gesetz Nr. 2 Artikel I Punkt 1a, Artikel III Punkt 5, Artikel IV Punkt 7, Artikel V Punkt 8 und 9 die Amts-, Landes-, Finanz-, Oberlandesgerichte, der Bundesgerichtshof, das Bundesverfassungsgericht sowie alle Richter, Staatsanwälte, Notare, Rechtsanwälte und alle sozusagen mit *hoheitlichen Aufgaben* beschäftigten sonstigen Organen für ihre Tätigkeit, ausdrücklich die Genehmigung und Autorisation durch den

Roland Herlicska

Selbstverwaltung in anl. UNO Resolution A/Res/ 56/83 der natürlichen Person nach BGB § 1 mit Erklärung zum veränderten Personenstand vom 17.08.2010

Am Sand 1

91239 Henfenfeld

Tel: 09151/866343 o. 866270

Fax: 09151/866272

Mail: info@herlicska-dachtechnik.de

7

SHEAF-Gesetzgeber bedürfen - ansonsten wirken sie illegal.

Nicht nur, dass alle ergangenen Bescheide und Urteile seit 1949 wegen dem gestrichenen GVG § 15 nichtig sind, jede weitere Handlung der o.g. BRD Organe sind illegal, da bis zum heutigen Tag durch keines der benannten Organe jemals solch eine Autorisation und Genehmigung beantragt, bzw. eingeholt wurde - noch wurde sie einem solchen Organ, bzw. einer solchen Person erteilt. Dies erklärt, wieso auf Urteilen und Bescheiden die persönliche Unterschrift der Bescheider fehlen, da sie nicht die Amtshaftung für ihre Tätigkeit übernehmen wollen.

Das Protokoll zum Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen (im weiteren Überleitungsvertrag), (Amtlicher Text, BGBl. II 1955 S. 405 ff. in der Fassung der Noten vom 27./28. September 1990, BGBl. II 1990 S. 1386 ff. legt in Erster Teil, Artikel 3, Abs. 3 (II), fest, daß die zuständige Gerichtsbarkeit der deutschen Gerichte in Verfahren, die aus Pflichten oder Diensten für die Besatzungsbehörden entstehen oder die Handlungen oder Unterlassungen im Zuge der Erfüllung solcher Pflichten oder der Leistung solcher Dienste betreffen oder aus Ansprüchen entstehen auf die in Artikel 3 des Neunten Teils dieses Vertrags Bezug genommen wird, nicht ausgeübt werden darf - d.h. **Nichtzuständigkeit der BRD-Gerichte nach Völkerrecht**. Da der Überleitungsvertrag Rahmen der Haager Landkriegsordnung wirkt, handelt es sich eindeutig um Völkerrecht.

Siehe dazu auch die AHK-Gesetzesauszüge: gemäß AHK Gesetz Nr. 1 Art. 5 haben die Amtsblätter absolute Beweiskraft - AHK 1949 Gesetz Nr. 13 Art. 1 Zitat: "Ohne ausdrücklich von dem Hohen Kommissar der Zone des Sitzes des betreffenden Gerichts allgemein oder in besonderen Fällen erteilte Genehmigung dürfen deutsche Gerichte Strafgerichtsbarkeit nicht ausüben." Die Justiz der BRD ist seit Mai 2006 nur noch für Personen zuständig, die dies bei den örtlichen Gerichten beantragt und dies bewilligt bekommen haben: sich der Herrschaftsgewalt der Gerichtsbarkeit der Bundesrepublik Deutschland unterwerfen zu dürfen.

Was durch H e r l i c s k a , Roland, Alfred niemals erfolgt ist und auch nie erfolgen wird.

Ein Zuwiderhandeln der Souveränität und dem Selbstbestimmungsrecht H e r l i c s k a , Roland, Alfred verstößt damit auch gegen die Normativität des Völkerrechts und fällt damit unter das Völkerstrafrecht (alle Normen, welche die Strafbarkeit einzelner Individuen unmittelbar aufgrund von Völkerrecht begründen) - die EMRK-Richtlinien, die UNO-Pakte und ähnliche als Menschenrechte bekannte Verträge sind zwingendes Völkerrecht.

Die römischen Convention vom 17. Juli 1998 über den internationalen Strafgerichtshof verfügt über völkerrechtlichen Status (beruft sich auf internationale Rechtsnormen und Vertragsrecht) nach Art. 25 GG, d.h. Rechtsmittelinstanz bei Verstößen gegen UNO-Menschenrechtskonvention Artikel 30 in Bezug auf ICC-Norm 7 Buchstabe H, Unterbuchstabe G und Art. 1 Abs. 2 GG, ist am 1. Juli 2002 in Kraft getreten. Die ICC-Norm führt das römische Recht von ius privatum und ius publicum in das internationale Recht ein und unterstreicht damit die Normenhierarchie des ius cogens. Die ICC-Norm wurde in § 100a StPO (Abschnitt 10: Völkerstrafgesetzbuch) eingefügt.

Der BRD-Verwaltung fehlt zudem die sachliche Zuständigkeit über die Anwendung des Deutschen Rechts (§§ 245,291,597,580,1059 ZPO, Art. 1,25,34,65,97,100,101,120,133,146 GG, Kontrollratsgesetz Nr. 35 nach AHK)

Sie kann ihre Verwaltungsvorschriften ändern, aber nicht das Deutsche Recht. Die BRD-Verwaltungsangestellten sind keine Beamte oder Richter nach Deutschem Recht, da diese Personen auf das Grundgesetz für die BRD einen Eid abgelegt haben. (vgl. § 38 Richtergesetz) und die Bundesrepublik Deutschland kein souveräner Staat, sondern eine NGO ist (vgl. Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 08.06.2006, EGMR 755209/01).

Roland Herlicska

Selbstverwaltung in anl. UNO Resolution A/Res/ 56/83 der natürlichen Person nach BGB § 1 mit Erklärung zum veränderten Personenstand vom 17.08.2010

Am Sand 1

91239 Henfenfeld

Tel: 09151/866343 o. 866270

Fax: 09151/866272

Mail: info@herlicska-dachtechnik.de

8

Von Amts wegen und in jeder Lage des Verfahrens sind Prozesshindernisse zu berücksichtigen (BGH 6, 304, 306; 20,292,293; 22, 1,2, 29, 94; Celle NstZ 83, 233), insbesondere eines *gesetzlichen Richters*. Die gegen extritoriale Staatsangehörige (§§15, 16, 17, 19-20 GVG) agierenden und sachlich unzuständigen Bearbeiter handeln als Nictrichter, ihre "Urteile" sind daher nichtig. Sie können auch ihre Legitimation nach Deutschem Recht nicht nachweisen (§415 ZPO). Nicht EMRK / gesetzeskonforme BRD-Richter sind nicht GG-gemäß volkslegitimiert, sondern vom Justizminister (*sie volkshoheits- und gewalten-trennungswidrig, arg. Art. 79(3), 20(2) GG, zu justitiellen Verrichtungen ohne Volkslegitimation bestellte, obwohl er das gar nicht durfte.*) bestellt, der als reines Exekutivorgan & Nichtinhaber rechtsprechender Staatsgewalt NIEMANDEM GG - konform Rechte übertragen darf, die er selber nicht besitzt. (s. Banzer-Vorfall, und Dig. 50, 17, 54 Uplan: Niemand kann mehr Recht auf andere übertragen als er selber hat); damit konnten Richter in der Staatssimulation "DEUTSCH" noch nie GG - konforme rechtsprechende Staatsgewalt ausüben, weil sie ihnen nicht vom Inhaber desselben übertragen wurde. Die in Deutschland unzulässigen BRD-Gerichte könne den Hoheitsbeweis nach §126 BGB, §§138, 139, 415, 444 ZPO, §§33, 34 VvVfG, §99 VwGO, §16, 21 GVG, Art. 97, 101 GG nicht führen, so dass BRD-Richter mit Auftragserteilungen an Untergebene ihre eignen Bediensteten unter Vorsatz zu einer Straftat (argl. Täuschung im Rechtsverkehr) verleiten.

Jede Aussage, die BRD wäre ein souveräner Staat und das Besatzungsrecht besäße keine Gültigkeit mehr steht im Widerspruch zu BGBl. I S. 2614, Gesetz vom 23.11.2007, denn am 23.11.2007 wurde mit dem 2. BMJBBG der BRD jegliches Recht zu hoheitlichen (war nie ein Hoheitsbetrieb) Handlungen entzogen. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg (EGMR) stellte in seinem Urteil vom 08.06.2006, Az.: EGMR 75529/01 fest, daß die BRD kein wirksamer Rechtsstaat ist, dass die Rechtsweggarantie in der BRD wirkungslos und damit nichtig ist und es zu einem Stillstand der Rechtspflege kam. Das Recht auf eine wirksame Beschwerde vor einem ordentlichen Staatsgericht nach Art. 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention ist in der BRD außer Kraft gesetzt. GVG § 15 (1) Die Gerichte sind Staatsgerichte, wurde schon 1949 gestrichen; daher existieren in der BRD nur illegale Ausnahmegerichte (BRD war nie ein Staat).

D.h. alle Handlungen - auch die der vollziehende Gewalt sind rechtswidrig: Stillstand der Rechtspflege: § 245 ZPO - VStGB. Zudem war der BRD-Rechtsweg schon immer explizit für deutsche Staatsbürger ausgeschlossen, weil deutsches RECHT nicht angewandt und vollstreckt werden kann: Art. 6 und 13 EMRK; des Weiteren gilt in demokratischen Ländern das Prinzip der Gewaltenteilung, dabei werden Exekutive, Legislative und Judikative voneinander getrennt. BRD ist eine Wirtschafts- und Verwaltungseinheit (Britische und amerikanische Besatzungszone gemäß Artikel 133 des GG), unter der die Justiz und Legislative abhängig als Einheitsgewalt eingebettet ist. Haftung nach BGB § 826 & 839 sowie BBG - Hinweis: Urteil 1 U 1588/01 des Oberlandesgerichts Koblenz Seite 5 unter a): Für die Beurteilung im Sinne des § 839 BGB gilt ... Sorgfaltsmaßstab. Danach kommt es auf die Kenntnisse und Einsichten ... der Beamte ...[an]. Dabei muss jeder Beamte die zur Führung seines Amtes notwendigen Rechts- und Verwaltungskennntnisse besitzen oder sich diese verschaffen. Ein besonders strenger Maßstab gilt für Behörden, die wie die Finanzämter ...

Das Recht der staatlichen Selbstverwaltung für Deutsche Reichsangehörige (Personen mit unmittelbarer Reichsangehörigkeit des Staates Deutsches Reich laut Art. 116 GG alter Fassung in Bezug auf § 1 RuStAG vom 22. Juli 1913) ergibt sich auch aus der mangelnden Handlungsfähigkeit der Gebietsk.d.ö.R. des Völkerrechtssubjektes Deutsches Reich (BVerfG 2 BvF 1/73): in rechtfertigendem Notstand - Handlungen in Geschäftsführung ohne Auftrag für einen Staat, der handlungsunfähig ist, rechtsverbindlich durchzuführen: UN-Resolution A/56/83 Abs. 9. "A/56/589 und Corr.1 Tagesordnungspunkt 162 der 56. Tagung, UN Resolution 56/83 Verantwortlichkeit der Staaten für völkerrechtswidrige Handlungen - vom 28.01. 2002 A/RES/56/83 der 85. Plenarsitzung 12. Dezember 2001 Artikel 9 Verhalten im Falle der Abwesenheit oder des Ausfalls der staatlichen Stellen: *Das Verhalten einer Person oder Personengruppe ist als Handlung eines Staates im Sinne des Völkerrechts zu werten, wenn die Person oder Personengruppe im Falle der Abwesenheit oder des Ausfalls der staatlichen Stellen faktisch hoheitliche Befugnisse ausübt und die Umstände die Ausübung dieser Befugnisse erfordern.* ISENSEE, J.,

Roland Herlicska

Selbstverwaltung in anl. UNO Resolution A/Res/ 56/83 der natürlichen Person nach BGB § 1 mit Erklärung zum veränderten Personenstand vom 17.08.2010

Am Sand 1

91239 Henfenfeld

Tel: 09151/866343 o. 866270

Fax: 09151/866272

Mail: info@herlicska-dachtechnik.de

9

Das legalisierte Widerstandsrecht, Seite 41: "Der Rechtsstaat garantiert dem Einzelnen effektiven Rechtsschutz..." Gesetze ohne Geltungsbereich: "Vorschrift aufgehoben durch das Erste Gesetz über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Justiz vom 19.4.2006" sowie ohne Einführungsgesetze (GVG, StPO und ZPO seit April 2006, FGG seit 1.09.2009 sind ungültig (<http://bundesrecht.juris.de/gvgeg/> <> <http://bundesrecht.juris.de/stpoeg/> <> <http://bundesrecht.juris.de/zpoeg/>)

Im 2 + 4 Vertrag vom 12.09.1990: Verzicht der BRD auf die Rechtsnachfolge des Deutschen Reiches, mit Verzicht auf die Herausgabe aller von den Alliierten beschlagnahmten Geschichtsdokumente. Dieser 2 + 4 Vertrag bedarf der Ratifikation und soll(te) auf deutscher Seite durch das vereinte Deutschland erfolgen, denn dieser Vertrag gilt für das vereinte Deutschland. Damit hätte der 4 + 2-Vertrag also nur für das vereinte Deutschland gegolten und nicht für die Besatzungszonen namens BRD und DDR. Schon alleine aus diesem Grunde ist der Vertrag für die BRD oder seine Bürger NICHT gültig und keine Ratifikation möglich.

Am 12.09.1990 stand im 4 + 2-Vertrag in Art. 7, Abs. 2: Das vereinigte Deutschland hat demgemäß seine volle Souveränität über seine inneren und äußeren Angelegenheiten. Zwei Wochen BGBl. II 1990, Seite 1274: Art. 2: Alle Rechte und Verpflichtungen der alliierten Behörden bleiben in jeder Hinsicht nach deutschem Recht in Kraft. Art. 4: Alle Urteile und Entscheidungen der alliierten Behörden bleiben in jeder Hinsicht nach deutschem Recht rechtswirksam und rechtskräftig (Bundesgesetzblatt 1990, Teil II, Seite 1274 sowie BGBl. II 1994, S. 40 ff. und BGBl. II, S.1386) - es gilt weiterhin Besatzungsrecht - damit ist die Aussage *volle Souveränität* eine klare Lüge.

Vereinbarung vom 27./28.09.1990 zum Vertrag über die Beziehungen der BRD und den Drei Mächten: Alle Rechte und Verpflichtungen, die durch gesetzgeberische, gerichtliche oder Verwaltungsmaßnahmen der alliierten Behörden begründet oder festgestellt worden sind, sind und bleiben in jeder Hinsicht nach deutschem Recht in Kraft (Bundesgesetzblatt Teil II, Seite 1386 ff., Teil I, Art. 2, Abs. 1) . Am 25.9.1990 Art. 4 des Übereinkommens zur Regelung bestimmter Fragen in Bezug auf Berlin festgelegt (BGBl. II, S. 1274 ff.): Alle Urteile und Entscheidungen, die von einem durch die alliierten Behörden oder durch ein von denselben eingesetztes Gericht in oder in Bezug auf Berlin erlassen worden sind, bleiben in jeder Hinsicht nach deutschem Recht rechtskräftig und rechtswirksam. Berlin besitzt weiterhin wie seit 1945 einen Sonderstatus als Alliierten-Stadt und ist kein Stadtstaat unter BRD-Hoheit.

1994 stimmten Bundestag und Bundesrat dem Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in Bezug auf Berlin vom 25.09.1990 zu. (Vgl. BGBl. II 1994, S. 26, Art. 1, Buchstabe d) .

Damit gab die BRD endgültig ihren Anspruch auf jedwede Souveränität auf.

[Sokrates](#) erkennt an, dass das Recht Ordnung schafft und die ansonsten mannigfaltige Willkür der Einzelnen dadurch eingrenzt, denn gerade darin liege das Wesen des Rechts. Das Recht ist also der Inbegriff der Bedingungen, unter denen die Willkür des einen mit der Willkür des anderen nach einem allgemeinen Gesetze der Freiheit zusammen vereinigt werden kann. Dabei vermag die [Macht](#) allein die Rechtsgeltung nicht zu begründen, denn Macht kann zwar [Gehorsam](#) erzwingen, sie vermag aber keine [Pflicht](#) zu begründen. Die [Anerkennung](#) durch den Einzelnen vermag die Rechtsgeltung auch nicht zu begründen. Das Recht gilt, weil es dem Kampf aller gegen alle ein Ende setzt und Ordnung schafft. Die Geltung des Rechts wird also mit der Rechtssicherheit begründet.

Jede Rechtsanwendung orientiert sich dabei am vorliegenden Recht. Die Bindung an das Recht setzt ein Gegebenes voraus, dieses wird auch als [positives Recht](#) bezeichnet. Als normative Ordnung ist das Recht ein System von [Normen](#). Die einzelnen Normen gelten, wenn sie sich formal richtig aus einer [Grundnorm](#) ableiten, die den Geltungsbereich des positiven Rechts bestimmt. Derlei trifft aber für die BRD nicht zu.

Roland Herlicska

Selbstverwaltung in anl. UNO Resolution A/Res/ 56/83 der natürlichen Person nach BGB § 1 mit Erklärung zum veränderten Personenstand vom 17.08.2010

Am Sand 1

91239 Henfenfeld

Tel: 09151/866343 o. 866270

Fax: 09151/866272

Mail: info@herlicska-dachtechnik.de

10

Soll das positive Recht aber selbst bei völlig ungerechten und womöglich sogar verbrecherischen Gesetzen gelten? Dies wäre die Konsequenz aus der Lehre eines strengen [Rechtspositivismus](#), der die Geltung von Normen allein auf deren positive Setzung zurückführt. Die obersten Gerichte befürworten dagegen eine Geltungsgrenze für gesetzliches Unrecht. Diese bestimmt sich nach der sogenannten [Radbruchschen Formel](#). Rechtsvorschriften ist die Geltung als Recht dieser Ansicht zufolge dann abzuerkennen, wenn sie fundamentalen Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit sowie den elementaren Menschenrechten so evident widersprechen und in ihnen ein offensichtlicher schwerwiegender Verstoß gegen die Grundgedanken der Gerechtigkeit und der Menschlichkeit zum Ausdruck kommt, dass der Richter, der sie anwenden oder ihre Rechtsfolgen anerkennen wollte, Unrecht statt Recht sprechen würde

Die [Radbruchschen Formel](#) <Kurzform „extremes Unrecht ist kein Recht“> (Radbruchs Aufsatz „Gesetzliches Unrecht und übergesetzliches Recht“, ... das Gesetz als ‚unrichtiges Recht‘ der Gerechtigkeit zu weichen hat: „wo Gerechtigkeit nicht einmal erstrebt wird, wo die Gleichheit, die den Kern der Gerechtigkeit ausmacht, bei der Setzung positiven Rechts bewußt verleugnet wurde, da ist das Gesetz nicht etwa nur ‚unrichtiges‘ Recht, vielmehr entbehrt es überhaupt der Rechtsnatur. Denn man kann Recht, auch positives Recht, gar nicht anders definieren als eine Ordnung und Satzung, die ihrem Sinne nach bestimmt ist, der Gerechtigkeit zu dienen.“) beruht auf [Augustinus](#) im Sinne des Naturrechts: „Ein ungerechtes Gesetz ist (überhaupt) kein Gesetz.“ Ähnliche Aussagen finden sich bei den [Stoikern](#), insbesondere bei [Seneca](#), sowie bei [Thomas von Aquin](#).

Solche "Rechts"-Vorschriften sind als extremes staatliches Unrecht auch nicht dadurch wirksam geworden bzw. erlangen auch nicht lediglich dadurch die Qualität als Recht, dass sie über einige Jahre hin praktiziert worden sind oder dass sich seinerzeit die Betroffenen mit den Maßnahmen im Einzelfall abgefunden haben. Denn einmal gesetztes extremes staatliches Unrecht, das offenbar gegen konstituierende Grundsätze des Rechts verstößt und das sich nur solange behaupten kann, wie der dafür verantwortliche Träger der Staatsmacht faktisch besteht, wird nicht dadurch zu Recht, dass es angewendet und befolgt wird.

Nicht nur das Urteil BVerfG-Urteil 2 BvF 1/73 mit Gesetzeskraft, belegt, dass die BRD und ihre Organe auch niemals (keine Rechtsnachfolge) **Besitzrecht auf dem Gebiet des Deutschen Reichs ausüben konnte, welches** der Doktrin im [Völkerrecht](#) und widerspricht dem Prinzip des [römischen Rechts](#), des „*uti possidetis, ita possideatis*“ (= demjenigen, der das Besitzrecht ausüben will, muss es auch gehören).

Die Notwendigkeit der Staatlichen Selbstverwaltung ergibt sich gerade auch aus der Nichteinklagbarkeit der Rechte aus den machtpolitisch an ihrer direkten, alltäglichen Umsetzung gehinderten Verfassungen 1849 und 1949. Auch kann und darf niemals das Grund- und Naturrecht auf Heimat (in seiner Mindestbedeutung siehe Art. 12 Abs. 4 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte von 1966) - gegeben durch das Indigenat - verzichtet oder das (Über) Leben darin unmöglich gemacht werden

Der Völkerrechtler Alfred de Zayas erklärte am 9. Oktober 2004: „Es gibt keinen Zwang, in der Heimat zu leben, jedoch gibt es ein Recht, in der Heimat zu verbleiben und nicht von dort vertrieben zu werden. Wenn man vertrieben wird, gibt es dann ein Rückkehrrecht.“

Das Recht auf Heimat ist untrennbar mit dem Selbstbestimmungsrecht der Völker verbunden, d.h. durch das Selbstbestimmungsrecht der Völker haben wir alles Recht (dieser Erde) unser Indigenat - in Anlehnung an den [Kantschen](#) Begriff der „Mündigkeit“ mit dem Recht des Individuums - zu diesem Schritt und damit unsere wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung in die Bahnen zu leiten,

Roland Herlicska

Selbstverwaltung in anl. UNO Resolution A/Res/ 56/83 der natürlichen Person nach BGB § 1 mit Erklärung zum veränderten Personenstand vom 17.08.2010

Am Sand 1

91239 Henfenfeld

Tel: 09151/866343 o. 866270

Fax: 09151/866272

Mail: info@herlicska-dachtechnik.de

11

welche wir auch gerade gegenüber unseren Kindern vertreten können. So wurde unser ursprünglich „Heimatstaat“ durch die Handlungen der Alliierten nicht nur handlungsunfähig, sondern durch die Handlungen ihrer Verwalter gegen unser Indigenat der Genozid eingeleitet - siehe in diesem Zusammenhang die widerrechtlichen Enteignungen und Vernichtung des Mittelstandes und und ..., ohne dass die Wahrheit eruiert wurde.

Die Verfassung eines Staats ist nur unter Einbeziehung der Völkerrechtsordnung zu begreifen; nach herrschender Auffassung wirkt das Verbot des Völkermordes „erga omnes“, begründet also eine Verpflichtung gegenüber allen Staaten der internationalen Gemeinschaft. Zudem zählt das Verbot des Völkermordes zum „ius cogens“ und ist somit eine zwingende völkerrechtliche Norm und betrifft damit immer die gesamte Staatengemeinschaft. Gleiches gilt wohl auch für gravierende und systematische Verstöße gegen elementare Menschenrechte, wie sie in der BRD täglich stattfinden

Das Selbstbestimmungsrecht schafft zunächst den Rahmen für die Entfaltung der Individualrechte oder der freien Gruppenbildung; ein Recht des Individuums darauf, dass der Gruppe, deren Mitglied es ist, dieses Recht gewährt wird, besteht freilich. Eine Definition des zugrundeliegenden Begriffs Volk liefert Johann Amos Comenius, welcher in seiner Schrift „Gentis Felicitas“ („Volkswohlfahrt“) über die Definition des Begriffes „Volk“ und aus dem individuellen Glücksstreben das Nationale herleitete:

(1) *Ein Volk [...] ist eine Vielheit von Menschen, die aus gleichem Stamme entsprossen sind, an dem selben Ort der Erde [...] wohnen, gleiche Sprache sprechen und durch gleiche Bande gemeinsamer Liebe, Eintracht und Mühe um das öffentliche Wohl verbunden sind.*

(2) *Viele und verschiedene Völker gibt es [...], sie sind alle durch göttliche Fügung in diesem Charakterzug gekennzeichnet: wie jeder Mensch sich selbst liebt, so jede Nation, sie will sich wohlfinden, im wechselseitigen Wettstreit sich zum Glückszustand anfeuern.*

Comenius Merkmale für „Volkswohlfahrt“ sind u.a. einheitliche Bevölkerung ohne Mischung mit Fremden, innere Eintracht, Regierung durch Herrscher aus dem eigenen Volk und Reinheit der Religion.

Dem entsprechend kann sich als das „Volk“ auch eine kleinere Gruppe innerhalb existierender Staaten verstehen, welche i.d.R. sich durch eine gewisse Homogenität, gemeinsame Geschichte bzw. die Selbstidentifikation als distinkte Gruppe sieht bzw. selbst definiert. Der US-Präsident Woodrow Wilson übernahm im Rahmen seiner Friedensbemühungen, dem 14-Punkte-Programm, das Zimmerwalder Manifest : „Das Selbstbestimmungsrecht der Völker muss unerschütterlicher Grundsatz in der Ordnung der nationalen Verhältnisse sein“.

Bei dieser Definition wird von Gemeinsamkeiten wie geschichtlicher, kultureller sprachlicher und religiöser Art und die Verbindung durch gemeinsame Ziele ausgegangen, die sie mit Hilfe des Selbstbestimmungsrechtes erreichen wollen. Das Selbstbestimmungsrecht der Völker ist ius cogens (vgl. die Kodifikation in Art. 53 Wiener Vertragsrechtskonvention (WVRK)). Es handelt sich um eine Norm, von der nicht abgewichen werden darf. Verträge die gegen das Selbstbestimmungsrecht der Völker verstoßen, sind entsprechend nichtig (vgl. die in Art. 53 WVRK kodifizierte Regel).

Die Charta der Vereinten Nationen erwähnt das Selbstbestimmungsrecht der Völker in den Artikeln 1 und 55. Eine bindende Verpflichtung der Vertragsstaaten zur Einhaltung des Rechts auf Selbstbestimmung geht dagegen aus den beiden Menschenrechtspakte, die 1977 in Kraft traten. Der Internationale Pakt über Bürgerliche und Politische Rechte sowie der Internationale Pakt über Wirtschaftliche, Soziale und Kulturelle Rechte erkennen das Selbstbestimmungsrecht bindend an. In beiden Pakten heißt es gleichlautend in Artikel I:

„(1) Alle Völker haben das Recht auf Selbstbestimmung. Kraft dieses Rechts entscheiden sie frei über ihren politischen Status und gestalten in Freiheit ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung.“

„(2) Alle Völker können für ihre eigenen Zwecke frei über ihre natürlichen Reichtümer und Mittel verfügen, unbeschadet aller Verpflichtungen, die aus der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit auf der Grundlage des gegenseitigen Wohles sowie aus dem Völkerrecht erwachsen. In keinem Fall darf ein Volk seiner eigenen Existenzmittel beraubt werden.“

„(3) Die Vertragsstaaten, einschließlich der Staaten, die für die Verwaltung von Gebieten ohne Selbstregierung und von Treuhändergebieten verantwortlich sind, haben entsprechend der Charta der Vereinten Nationen die Verwirklichung des Rechts auf Selbstbestimmung zu fördern und dieses Recht zu achten.“

Roland Herlicska

Selbstverwaltung in anl. UNO Resolution A/Res/ 56/83 der natürlichen Person nach BGB § 1 mit Erklärung zum veränderten Personenstand vom 17.08.2010

Am Sand 1

91239 Henfenfeld

Tel: 09151/866343 o. 866270

Fax: 09151/866272

Mail: info@herlicska-dachtechnik.de

12

Diese Rechtsnorm wurde im *General Comment* des Menschenrechtsausschusses 1984 formuliert

Unser souveränes staatliches Selbstverwaltungs- / Selbstvertretungsrecht begründet sich damit aus oben genanntem sowie aus dem Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge, den Genfer Konventionen, den Pariser Verträgen, der UN Resolution A/RES / 56/83 vom 28. Januar 2002, der Resolution 217 A (III) vom 10.12.1948 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und dem internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 16. Dezember 1966 (BGBl. 1973 II S.1534). Wir müssen als distinkte Gruppe Unterdrückung, Marginalisierung, Enteignung und Diskriminierung erfahren; in dem uns die BRD Verwaltung die Lebensgrundlage entzieht, führt dies trotz der engen Beziehung zu unserem Heimatland vielfach zur Notwendigkeit, das angestammte Land zu verlassen, was für uns Zwangsvertreibung bedeutet. Als indigenes Volk verstehen wir uns als eigenständiges Volk, mit unserer eigenen sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Eigenheiten; dadurch unterscheiden wir uns von der dominierenden Gesellschaft. Wir als Asen haben ein Anrecht auf die Bewahrung dieser, unserer kulturellen Besonderheiten - vor allem die Sprache, Religion und spirituellen Werte.

Ich, der natürliche beseelte Mensch **H e r l i c s k a , Roland, Alfred** , betone, dass ich allen Organen des Besatzungsstruktes Bundesrepublik Deutschland, exterritorial gegenüber stehen. Damit ist jede Verfügungsgewalt dieser Organe (NGO) Organisationsform ausgeschlossen und damit rechtlos,

gegeben, zu Henfenfeld, am 05. Jan. . 2011

Hochachtungsvoll

Roland Herlicska

natürlich beseelter Mensch

Verteiler:

Bundespräsidialamt

Staatskanzlei Bayern

Gemeinde Henfenfeld

Amtsgericht Hersbruck

Polizeiinspektion Hersbruck

Finanzamt Hersbruck

Internationaler Strafgerichtshof Den Haag